

- TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Alle übrigen und zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans 41/01 "Am Gutshaus" sowie der 1. Änderung 41/01 "Am Gutshaus" (Bereich Gohlitzer Straße) werden durch die getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen überlagert.

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO

- 2.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete wird für neu zu bildende Baugrundstücke eine Mindestgröße von 700 m² festgesetzt.
- 2.2 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 3, WA 4 und WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

3 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

- 3.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist ausnahmsweise ein Hervortreten nachstehender Gebäudeteile: Gesimse, Vordächer, Dachvorsprünge, Balkone, Erker, Pfeiler, Wintergärten, Terrassen Eingangstreppen und Treppenhäuser bis 2,00 m vor die Baugrenze zulässig.
- 3.2 Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 wird als abweichende Bauweise festgesetzt:

Die Länge der Gebäude (längste Gebäudeseite) darf 15 m nicht überschreiten.

3.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 7 sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen unzulässig.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Die Flächen GFL sind mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" zu belasten. Innerhalb dieser Flächen sind ausschließlich Zufahrten zulässig. Die innerhalb der GFL-Flächen zulässigen Zufahrten sind mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sowie der Eigentümer der Flurstücke auf denen die Zufahrten errichtet werden zu belasten.

5 Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO

5.1 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20 Grad und mit einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Für die Begrünung sind Arten der Pflanzenliste Dachbegrünung zu verwenden.

- 5.2 Doppelhäuser in den allgemeinen Wohngebieten sind hinsichtlich der Dachneigung und -form einheitlich zu gestalten.
- 5.3 In den allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie und Leuchtwerbung unzulässig.
- 5.4 Straßenseitig sind Einfriedungen nur als Hecke oder als blickdurchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Straßenseitige Zäune sind in einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Die Höhe der Unterkante von Zäunen muss mindestens 10 cm betragen.
- 5.5 Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. Eine Überschreitung ist unzulässig.

6 Immissionsschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 6.1 Die Errichtung von schutzbedürftigen Räumen, die auch zum Schlafen genutzt werden, ist nur zulässig, wenn gesichert wird, dass Fenster schutzbedürftiger Räume, die zur Bahntrasse hin ausgerichtet sind (Ausrichtung in Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten), durch besondere Fensterkonstruktionen ("Lärmoptimiertes Fenster" mit Kippbegrenzung und schallabsorbierende Laibung) oder eine gekoppelte Maßnahme aus baulich geschlossenem, belüfteten Außenwohnbereich (z. B. Loggia) und Fenster zwischen Aufenthaltsraum und Außenwohnbereich Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB (A) während der Nachtzeit in den betreffenden Räumen auch bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Zulässig sind gleichwertige Maßnahmen.
- 6.2 Die Maßnahmen der textlichen Festsetzung 6.1 können ganz oder teilweise entfallen, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - bedingt durch die Abschirmung durch Gebäude - die Geräuschbelastung niedriger ausfällt als durch die ausgewiesenen Beurteilungspegel definiert.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- 7.1 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche A), sind auf einer Fläche von ca. 925 m² insgesamt 93 Sträucher der Sortierung 60-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.2 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche B), sind auf einer Fläche von ca. 657 m² insgesamt 7 Bäume der Sortierung 14-16, 3xv und 60 Sträucher der Sortierung 60-100, 2xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 100m² ein Baum und 10 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.3 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Fläche C), sind auf einer Fläche von ca. 325 m² insgesamt 3 Bäume der Sortierung 14-16, 3 xv und 30 Sträucher der Sortierung 60-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 100m² ein Baum und 10 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.

- 7.4 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen " (Fläche D), sind auf einer Fläche von ca. 189 m² insgesamt 6 Bäume der Sortierung 14-16, 3 xv und 30 Sträucher der Sortierung 600-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 32m² ein Baum und 5 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.5 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen " (Fläche E), sind auf einer Fläche von ca. 277 m² insgesamt 8 Bäume der Sortierung 14-16, 3 xv und 40 Sträucher der Sortierung 60-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 35m² ein Baum und 5 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.6 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen " (Fläche H), sind auf einer Fläche von ca. 227 m² insgesamt 2 Bäume der Sortierung 14-16, 3 xv und 20 Sträucher der Sortierung 60-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 100m² ein Baum und 10 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.7 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen " (Fläche I), sind auf einer Fläche von ca. 233 m² insgesamt 2 Bäume der Sortierung 14-16, 3 xv und 20 Sträucher der Sortierung 60-100, 2 xv anzupflanzen und zu erhalten, flächenbezogen je angefangene 100m² ein Baum und 10 Sträucher. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.8 Die innerhalb der "Fläche/-n mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" F, G und J befindlichen Gehölze sind vollständig zu erhalten. Bei Abgang ist hier ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG standortgerechte und gebietsheimische Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen.
- 7.9 Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine od. Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss od. Asphaltierungen) sind unzulässig.
- 7.10Die Vorgärten sind je Grundstück in den Teilwohnbauflächen WA 1 WA 7 zu mindestens 25% als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

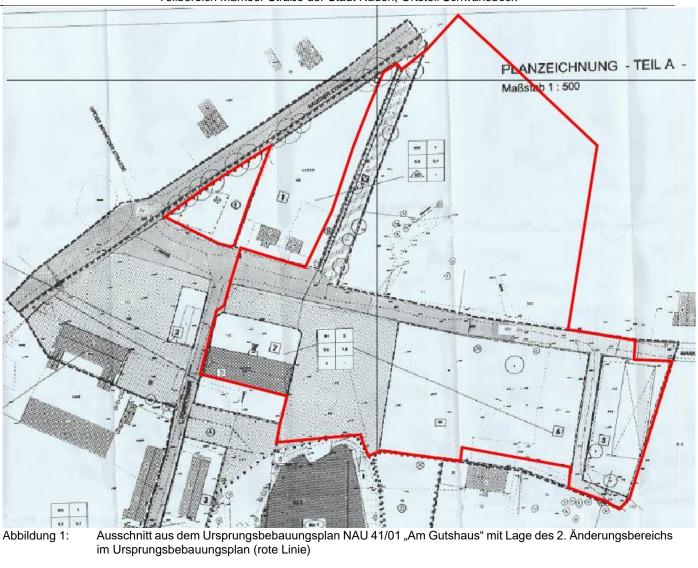


Abbildung 1:

HINWEISE

Altlasten und Bodenschutz

Im Geltungsbereich der geplanten Änderung befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche: Flurstück 259. Der Ergebnisbericht zu orientierenden Altlastenuntersuchungen in der ungesättigten Bodenzone (AnalyTech GmbH, Mittenwalde, Berichtsnummer 10360-L-6/01-18 vom 13.08.2018) kommt zu dem Resultat, dass Gefährdungspotentiale aus gutachterlicher Sicht als relativ gering einzustufen sind. Die erkundeten und analysierten Aufschüttungs-/Oberbodenmaterialien sind flächendeckend durch Mineralöl-Kohlen-Wasserstoffe (MKW) sowie Polyzyklische-Aromatische-Schwermetalle. Kohlenwasserstoffe (PAK) verunreinigt, die im Wesentlichen auf eine allgemeine anthropogene Beeinflussung im Rahmen der Nutzungshistorie auf dem Flurstück bzw. auf die aus der Nutzungshistorie resultierende stoffliche Zusammensetzung zurückgeführt werden kann. Diese sind als typisch für urbanisierte und gewerblich-industriell genutzte Areale zu bezeichnen. Bei Einhaltung der arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften ist auch im Zuge möglicher Erd-/Gründungsarbeiten keine akute sowie mittel- bis langfristige Gefährdung des Schutzgutes Mensch aus gutachterlicher Sicht zu erwarten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland ist wegen der Einschränkungen bei der Verwertung der anthropogenen Auffüllungsschicht im Plangebiet in den nachfolgenden Bauanzeige- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, damit entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abgestimmt und ggf. Auflagen gegenüber den Bauherren im Einzelfall erteilt werden können.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es sind externe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese können dem gesonderten Teil der Begründung - Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Gutshaus" Teilbereich Markeer Straße, Ortsteil Schwanebeck entnommen werden.

Weitere Hinweise zum Bebauungsplan zu naturschutzfachlichen- und rechtlichen Belangen sind ebenfalls dem vorgenannten gesonderten Teil der Begründung zu entnehmen.

Einsichtnahmemöglichkeit Rechtsvorschriften und Normen

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen (Fachbereich Bau) zur Einsichtnahme bereit.

PFLANZLISTE

Bei den Pflanzungsmaßnahmen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 9], S.203) zu berücksichtigen. Entsprechend § 40 BNatSchG ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzmaterial ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen.

Botanischer NameAcer campestre

Deutscher Name
Feld-Ahorn

Acer platanoidesSpitz-AhornAcer pseudoplatanusBerg-AhornAlnus glutinosaSchwarz-Erle

Berberis vulgaris L. Gemeine Berberitze

Betula pendula Sand-Birke
Betula pubescens Moor-Birke
Carpinus betulus Hainuche

Cornus sanguiniea Blutroter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Crataegus Hybriden agg.

Cytisus scoparius

Euonymus europaeus

Fagus sylvatica

Frangula alnus

Fraxinus excelsior

Weißdorn

Besen-Ginster

Pfaffenhütchen

Rot-Buche

Faulbaum

Gemeine Esche

Juniperus Communis L.

Malus sylvestris agg.

Pinus sylvestris

Populus nigra

Populus tremula

Prunus avium

Prunus padus

Gemeiner Wacholder

Wild-Apfel

Gemeine Kiefer

Schwarz-Pappel

Zitter-Pappel

Vogel-Kirsche

Traubenkirsche

Prunus spinosa Schlehe Pyrus pyraster agg. Wild-Birne Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rosa canina agg. Hundsrose Rosa corymbifera agg. Heckenrose Rosa rubiginosa agg. Wein-Rose Rosa elliptica agg. Keilblättrige Rose Rosa tomentosa agg. Filz- Rose

Salix alba Silber-Weide Salix aurita Ohr-Weide Sal-Weide Salix caprea Salix cinerea Grau-Weide Salix fragilis L. Bruch-Weide Salix pentandra Lorbeer-Weide Salix purpurea Purpur-Weide Mandel-Weide Salix triandra agg. Salix viminalis Korb-Weide Salix x rubens (S. aba x fragilis) Hohe Weide

Sambucus nigra Schwarzer Hollunder

Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
Elsbeere
Tilia cordata
Winter-Linde
Tilia platyphyllos
Ulmus glabra
Ulmus laevis
Ulmus minor
Sorwalzer Holiund
Elsbeere
Winter-Linde
Sommer-Linde
Flatter-Ulme
Flatter-Ulme
Ulmus minor
Feld-Ulme

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

PFLANZLISTE DACHBEGRÜNUNG

Botanischer Name	Deutscher Name	Blütenfarbe	Blütezeit	Wuchshöhe
Thymus serpillum	Wilder Thymian	purpurn	6-10	5-15
Thymus pullegioides	Feldthymian	purpurn	6-10	5-30
Silene nutans	Nickendes Leimkraut	weiß	5-8	30-60
Sedum reflexum	Trippmadame	gelb	6-8	15-35
Saponaria officinalis	Gewöhnliches Seifenkraut	weiß	6-7	8-20
Saponaria ocymoides	Kleines Seifenkraut	weiß/rosa	6-9	30-80
Saponaria ocymoides	Kleines Seifenkraut	rot	5-6	5-6
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	rötlich	5-8	30-60
Prunella vulgaris	gewöhnl. Prunelle	blauviolett	6-9	10-25
Prunella grandiflora	großblütige Prunelle	blauviolett	6-8	10-30
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	gelb	6-8	10-40
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke	weiß-rosa	6-9	10-25
Origanum vulgare	Wildmajoran	hellpurpurn	7-10	20-60
Linaria vulgaris	Leinkraut	gelb	6-10	20-60
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	gelb	5-10	5-25
Hieracium aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut	gelborange	6-8	20-50
Geranium robertianum	Storchschnabel	rosa	5-10	20-50
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere	weiß	4-6	5-20
Galium verum	Labkraut	gelb	6-9	20-70
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	rot	6-9	10-30
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke	rot	6-9	15-40
Chrysanthemum leucanthemum	Wiesenmagerite	weiß	6-10	20-50
Centaura scabiosa	Scabiosen-Flockenblume	purpurn	6-9	30-100
Campanula rotundifolia	Rundblätt. Glockenblume	hellblau	6-9	10-40
Campanula persicifolia	Pfirsichblätt. Glockenblume	blau	6-8	30-80
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume	blauviolett	6-9	30-60
Aster amellus	Berg-Aster	blauviolett	8-10	20-50
Anthemis tinctoria	Färberkamille	gelb	6-9	20-50
Allium schoenoprasum	Schnittlauch	rosa	6-8	10-40
Achillea millefolium	Schafgarbe	weiß	6-10	15-50